

Aufwandsentschädigung des Betreuers ist bei Behindertentestament nicht aus dem Erbe zu zahlen*

Landgericht Wuppertal, Beschluss vom 30.04.2015 – Az: 9 T 76/15

Der Betroffene hat das Down-Syndrom. Im Testament seines 2009 verstorbenen Vaters war er zum nicht befreiten Vorerben eingesetzt und seine Schwester zur Testamentsvollstreckerin bestimmt worden. Diese soll aus den Erträgen und der Substanz des Nachlasses Sachleistungen und Vergünstigungen erbringen, die geeignet sind, ihrem Bruder Erleichterungen und Hilfen zu verschaffen.

Den Antrag der Mutter des Betroffenen als dessen Betreuerin auf Festsetzung der Aufwandsentschädigung für das Jahr 2014 in Höhe von 323 Euro gegen die Staatskasse wies das Amtsgericht (AG) mit der Begründung zurück, der Betroffene sei nicht mehr mittellos.

Der Erblasser habe in seinem Testament ausdrücklich angeordnet, dass der Nachlass nicht für die Heimunterbringung und Heimbetreuung oder sonstige Sozialleistungsaufwendungen verwendet werden dürfe. Bei der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB handele es sich aber nicht um Leistungen im Rahmen von Sozialhilfe oder um eine sonstige Fürsorgeleistung. Weil im Testament die Entnahme der Aufwandsentschädigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sei, könne diese dem Nachlass entnommen werden.¹

Entnahme der Aufwandsentschädigung war im Testament nicht ausdrücklich ausgeschlossen

Der gegen den Beschluss eingelegten Beschwerde half das AG nicht ab und legte die Sache dem Landgericht (LG) zur Entscheidung vor. Dieses hob den angefochtenen Beschluss mit der Begründung auf, die Festsetzung der Aufwandsentschädigung gegen die Staatskasse könne nicht mit dem Argument zurückgewiesen werden, dass der Betroffene aufgrund seiner Erbschaft nicht mittellos sei.

Anspruch gegenüber Testamentsvollstrecker auf Freigabe der Aufwandsentschädigung

Bei einem sog. Behindertentestament stehe die Erbschaft nur dann zur Begleichung des Aufwandsentschädigungsanspruches nach § 1835a BGB

zur Verfügung, wenn der Betroffene wegen der vom Erblasser getroffenen Verwaltungsanordnungen einen Anspruch auf Freigabe der zu entrichtenden Aufwandsentschädigung gegen den Testamentsvollstrecker besitze. Dies sei aber im Gegensatz zur Ansicht des AG nicht schon dann der Fall, wenn der Erblasser die Entnahme der Aufwandsentschädigung nicht ausdrücklich ausgeschlossen habe. Es gehöre gerade nicht zu den Aufgaben eines Testamentsvollstreckers, die Aufwandsentschädigung des jeweiligen Betreuers aus dem Erbe zu bestreiten.

Vielmehr sei positiv festzustellen, ob nach dem Willen des Erblassers die Zahlung der Aufwandsentschädigung zu denjenigen Leistungen gehöre, die der Testamentsvollstrecker zu erbringen habe. Die Formulierung „Erleichterungen und Hilfen“ im Testament sei nach Auffassung des Gerichts so zu verstehen, dass hiermit lediglich besondere, je nach Bedarf zweckmäßig erscheinende Leistungen und Vergünstigungen gemeint seien. Dies ergebe sich aus den im Testament beispielhaft genannten Leistungen wie Geschenken, Zuschüssen zu Urlauben und persönliche Anschaffungen. Die generell erforderliche Betreuung könne hierunter nicht verstanden werden.

Aufwändungsersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn Zusammenhang mit den vom Testamentsvollstrecker gewährten Leistungen besteht

Die im Ergebnis anderslautende vom BGH getroffene Entscheidung zum Aufwändungsersatzanspruch nach § 1835 BGB kann nach Ansicht des Gerichts nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden. Dort sei es um die Vergütung eines Ergänzungsbetreuers für die Erbauseinandersetzung gegangen. Die im Streit stehende Bestellung eines Ergänzungsbetreuers sei die Vorbedingung dafür gewesen, dass die Vorerbin überhaupt in den Genuss der diversen Vergünstigungen kommen konnte.² Somit gehöre der Aufwändungsersatz des Ergänzungsbetreuers zu den vom Testamentsvollstrecker zu befolgenden Anordnungen nach § 2216 Abs. 2 BGB ebenso wie die testamentarisch genannten Vergünstigungen selbst.

Dies könne im vorliegenden Fall aber nicht angenommen werden, solange die Betreuerin keinen Aufwändungsersatz geltend mache, der konkret mit vom Testamentsvollstrecker zu gewährenden Leistungen in Zusammenhang stehe.

Anmerkung von Rechtsanwalt Norbert Bonk

Die Entscheidung des LG Wuppertal ist sowohl vom Ergebnis als auch von der Begründung her zu begrüßen. Das Gericht stellt eindeutig klar, dass eine erforderliche Betreuung nicht vergleichbar ist mit den regelmäßig in Behindertentestamenten enthaltenen und vom jeweiligen Testamentsvollstrecker zu erfüllenden Verwaltungsanordnungen in Form von Erleichterungen und Hilfen für die Betroffenen.

Gleichzeitig erteilt das LG Wuppertal der anderslautenden Rechtsansicht des LG Leipzig eine Abfuhr, das bei einem fast inhaltsgleichen Testament einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung aus dem Nachlass nur deshalb bejaht hatte, weil die Erblasserin genau diesen Anspruch nicht ausdrücklich ausgeschlossen hatte.³

Weil die Rechtsfrage von den Landgerichten unterschiedlich bewertet wird, ob die Aufwandsentschädigung dem Nachlass entnommen werden muss, sollte diese Entnahme im Testament zur Klarstellung als verbindliche Anordnung an den jeweiligen Testamentsvollstrecker ausdrücklich ausgeschlossen werden. Das Gericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen, unter denen eine Mittellosigkeit bei einer durch ein „Behindertentestament“ übertragenen Erbschaft bei gleichzeitiger Anordnung der Testamentsvollstreckung anzunehmen ist, durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung geklärt sei.

* Mitgeteilt von Rechtsanwalt Norbert Bonk, Köln.

¹ AG Wuppertal, Beschluss vom 23.01.2015 – Az: 582 XVII 305/10.

² Beschluss vom 27.03.2013 – Az: XII ZB 679/11; vgl. RdLh 4/2013, S. 209 f.

³ LG Leipzig, Beschluss vom 07.10.2013 – Az: 01 T 471/13; vgl. RdLh 2/2014, S. 94 f.